



battsätzen zu den eben erwähnten «Verzerrungen», wenn die Prozentsätze nicht so festgelegt werden, dass sie auch den höchsten Prämien angepasst sind. Dies hätte nämlich zur Folge, dass die Höchststrabatte dann auch in Gegenden nicht gewährt werden dürften, in denen aufgrund des tieferen Prämienniveaus keine «ungerechtfertigten Spareffekte» auftreten können.

### Eine Anpassung in Schritten

Der gezeigte Effekt ist bereits unter dem Eindruck der Prämienröhungen der Jahre 1996 und 1997 von verschiedenen Seiten stark als Möglichkeit zum Prämiensparen beworben worden. Wie erwähnt, entgehen aber den Kassen durch die zu hohen Rabatte Prämieinnahmen und sie müssen die entsprechenden Ausfälle auf die gesamte Versichertengemeinschaft umlegen, was das Prämienniveau der Kasse nach oben drückt. Der Bundesrat hat deshalb

bereits per 1.1.1998 erste Systemanpassungen beschlossen (s. Tab. 3).

### Korrektur per 1.1.2001

**Regional angepasste Rabatte:** Wie oben erwähnt, sind die problematischen Systemverzerrungen in der Praxis zum Teil darauf zurückzuführen, dass aufgrund der heutigen Regelung in Artikel 95 Absatz 3 KVV im gesamten Tätigkeitsgebiet eines Versicherers die gleichen Prozentsätze für den Prämienrabatt vorzusehen sind. Neu wird ein Krankenversicherer bei den wählbaren Franchisen regional angepasste Prozentsätze für die Prämienreduktionen vorsehen müssen.

**Versicherungsmässige Erfordernisse sind immer massgebend:** Da für die Gewährung unangepasster hoher Rabatte primär Konkurrenzgründe zwischen den Versicherern ausschlaggebend sind, sind die Rabatte obendrein auf ein Mass zu begrenzen, welches versicherungsmäs-

sigen Erfordernissen näher kommt, als dies heute oftmals der Fall ist.

### Die Auswirkungen der Anpassungen

Bei Kassen mit eher hohen Prämien wirken sich die Anpassungen entlastend auf die Grundprämie aus. Dies gilt aber auch ganz allgemein für die Prämien in Regionen mit einem hohen Prämienniveau. Dadurch werden Versicherte ohne wählbare Franchisen etwas entlastet. Wenn aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen bei Versicherten mit höheren Franchisen ein zu hoher Prämienrabatt gekürzt werden muss, haben sie allerdings eine Mehrprämie zu bezahlen.

In der Vernehmlassung zum Vorschlag zu der nun vom Bundesrat beschlossenen Anpassung ist gegen die Vorschläge immer wieder geltend gemacht worden, die Versicherten mit einer wählbaren Franchise würden damit quasi dafür bestraft, dass sie bereit seien, ein höheres Risiko zu übernehmen. Dieser Einwand ist nicht berechtigt, da in den Bereichen, in denen der «ungerechtfertigte Spareffekt» auftritt, von den Versicherten gar kein höheres Finanzierungsrisiko (für Prämie und Kostenbeteiligung) übernommen wird. Dieses Risiko wird bei der Wahl einer höheren Franchise sogar verkleinert. Die Systemgerechtigkeit geht verloren: Versicherte ohne wählbare Franchise haben nicht nur ein relativ gesehen höheres Risiko zu übernehmen, sie müssen dazu noch in Kauf nehmen, dass ihre Prämie durch die Rabatte bei den wählbaren Franchisen nach oben gedrückt wird.

In den Jahren seit der Einführung des KVG sind zudem von Bundesrat und Parlament diverse politische Vorstösse auf eine Erhöhung der ordentlichen Franchise abgelehnt worden. Der Gesetzgeber will ganz klar eine ordentliche Grundfranchise und daneben höhere wählbare Franchisen im Rahmen einer besonderen Versicherungsform. Wenn die Versicherten aufgrund von Verzerrungen im System gleichsam gezwungen sind, ab einer gewissen Prämienhöhe eine höhere Franchise abzuschliessen – womit die besondere Versicherungsform zur Regel und die ordentliche Form zur Ausnahme wird –, so widerspricht dies dem gesetzgeberischen Willen. Diese Entwicklung hat der Bundesrat mit seinen Änderungen vom 23. Februar 2000 korrigiert.

## Auswirkungen der bisherigen Franchisordnung in verschiedenen Prämienregionen

2

Franchise Fr.	Rabatt-Höchstsätze (bis zu ...%)	Zusätzliche Franchise in Fr. zu Stufe 230 Fr.	Maximaler Rabatt Fr./Jahr bei Prämie 150	Maximaler Rabatt Fr./Jahr bei Prämie 225	Maximaler Rabatt Fr./Jahr bei Prämie 300
230	–	–	–	–	–
400	8	170*	144	<b>216**</b>	<b>288**</b>
600	15	370*	270	<b>405**</b>	<b>540**</b>
1200	30	970*	540	810	<b>1080**</b>
1500	40	1270*	720	1080	<b>1440**</b>

\* Franchise 400 minus Franchise 230 ist 170 usw.

\*\* **fett bedeutet:** Der garantierte Prämienrabatt ist grösser als der mit einem \* bezeichnete Betrag.

## Per 1.1.1998 vorgenommene Anpassungen im System der Franchisen

3

(Änderungen ab 1.1.1998 kursiv neben den Werten 1.1.1996–31.12.1997)

Franchise Fr.	Rabatt-Höchstsätze (bis zu ...%)	Differenz in Fr. zu Stufe (150) 230 Fr.	Selbstbehalt %	Selbstbehalt höchstens pro Jahr Fr.	Total Kostenbeteiligung höchstens pro Jahr Fr.
(150) 230	–	–	10	600	(750) 830
(300) 400	(10) 8	(150) 170	10	600	(900) 1000
600	(20) 15	(450) 370	10	600	1200
1200	(35) 30	(1050) 970	10	600	1800
1500	40	(1350) 1270	10	600	2100

### Keine «Quersubventionierung» zwischen Landesregionen oder zwischen Kassen

Die geschilderte teilweise Umverteilung der Finanzierungslasten wird am jeweiligen Ort, in der betreffenden Region, innerhalb der gleichen Kasse stattfinden und wirkt sich dort auf das allgemeine Prämienniveau aus. Innerhalb eines Versicherers wird zudem nur dort die Systemgerechtigkeit hergestellt, wo sie heute noch nicht herrscht. Dies ist in Gebieten mit einem hohen Prämienniveau der Fall, was bedeutet, dass eine Systemkorrektur, welche bisher eher zu stark entlastete Versicherte in Gebieten mit einem hohen Prämienniveau wie etwa der Westschweiz belastet, sich günstig auf das allgemeine Prämienniveau der Versicherten der Westschweiz auswirkt. Es werden also nicht etwa «Gewinne» aus Systemkorrekturen in der Westschweiz in andere Teile des Tätigkeitsgebietes eines Versicherers, zum Beispiel in die Zentral- oder Ostschweiz, abfliessen. In der Vernehmlassung haben sich denn bis auf einen auch alle Kantone der Westschweiz für die vorgeschlagenen Anpassungen ausgesprochen.

#### Die konkrete Umsetzung

##### Regional angepasste Prozentsätze:

Die heute geltende Vorschrift in Artikel 95 Absatz 3 KVV (Wortlaut in Fussnote 1) wird ersatzlos gestrichen. Wenn also ein Versicherer beispielsweise in St. Gallen bei einer Grundprämie von 200 Franken und einer Franchise von 600 Franken den höchstzulässigen Rabatt von 15% gewährt, was noch nicht zu den verpönten Systemverzerrungen führt, muss er dies nicht mehr auch in Genf tun, wo bei einer Grundprämie von beispielsweise 250 Franken der Verzerrungseffekt schon durchschlägt. Ein Rabatt von 15% würde hier den versicherungsmässigen Erfordernissen zuwider laufen. Der Versicherer darf also in St. Gallen 15% Rabatt gewähren und gleichzeitig muss er ihn in Genf aufgrund versicherungsmässiger Erfordernisse auf einen tieferen Satz beschränken.

**Versicherungsmässige Erfordernisse sind massgebend:** Die ausdrückliche Verankerung dieses Grundsatzes in der Verordnung bedeutet zunächst, dass der Rabatt höchstens der Differenz zwischen

der höheren und der Grundfranchise entsprechen darf. Je höher die Grundprämie ist, desto kleiner ist damit der Rabatt in Prozenten der Grundprämie. Mit der Umschreibung «aufgrund versicherungsmässiger Erfordernisse» wird ein Bereich abgesteckt, in welchem sich die vom Versicherer gewährten Rabatte zu bewegen haben. Wenn ausreichend Daten vorliegen, können die erwähnten Erfordernisse genauer definiert werden. Wie bereits erwähnt, hat die neue Regelung für die Versicherten mit Wahlfranchise, welchen heute ein zu hoher Prämienniveau zu Gute kommt, aufgrund der Rabatteinbusse tendenziell höhere Prämienrechnungen zur Folge. Hingegen wirkt die Korrektur entlastend auf die Prämien oder Prämien erhöhungen der Versicherten mit Grundfranchise. Zum Ausmass der Entlastung können heute noch keine generellen Angaben gemacht werden. Jeder einzelne Krankenversicherer wird aufgrund der vorliegenden Änderung für jede Region seines Tätigkeitsgebietes das notwendige Prämienumteilungsvolumen bestimmen müssen und das Ergebnis gegebenenfalls durch eine Anpassung der Grundprämie berücksichtigen. Das BSV wird den Versicherern entsprechende Weisungen erteilen.

**Übergangsregelung:** Die Änderungen im Rabattsystem bei den Wahlfranchisen treten auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Versicherte, die heute eine Wahlfranchise haben, können auf jeden Fall auf den 1. Januar 2001 eine tiefere Wahlfranchise oder die Grundfranchise wählen. Sie müssen dies ihrer Kasse bis zum 30. November 2000 schriftlich mitgeteilt haben (Eintreffen des Briefs beim Versicherer). Hat der Systemwechsel für eine Person mit Wahlfranchise zur Folge, dass sie im Jahr 2001 eine höhere Prämien bezahlen muss, als im Vorjahr, so gilt dies auch dann als Prämienhöhung, wenn die Basisprämie dieser Person an und für sich nicht erhöht wird: Dies ist insofern wichtig, weil für sie dann die verkürzte Kündigungsfrist von einem Monat gilt. Die Kassen müssen alle Versicherten mit Wahlfranchise bis zum 31. Oktober 2000 schriftlich über die für sie geltenden neuen Prämienrabatte bei Wahlfranchisen informieren. ■

### Was ändert auf den 1. Januar 2001 konkret?

4

Der bei der Wahl einer höheren Franchise gewährte Prämienrabatt darf pro Jahr höchstens der Folgende sein:

Erwachsene		Kinder	
Franchise	Prämienrabatt/Jahr	Franchise	Prämienrabatt/Jahr
230	0	0	0
400	≤ 170	150	≤ 150
600	≤ 370	300	≤ 300
1200	≤ 970	375	≤ 375
1500	≤ 1270		

Dieser Betrag ist dem lokalen Prämienniveau des Versicherers anzupassen:

Monatsprämie Erwachsene 200 Fr.		Monatsprämie Erwachsene 350 Fr.	
Franchise	Prämienrabatt/Jahr	Franchise	Prämienrabatt/Jahr
230	0	230	0
400	<b>170*</b> (7,1%)	400	<b>170*</b> (4,1%)
600	360 ( <b>15%**</b> )	600	<b>360*</b> (8,6%)
1200	720 ( <b>30%**</b> )	1200	<b>970*</b> (23,1%)
1500	960 ( <b>40%**</b> )	1500	<b>1270*</b> (30,2%)

Fett = massgebender Grenzwert (\*Art. 95 Abs. 1<sup>bis</sup> KVV / \*\* Art. 95 Abs. 2 KVV)